

// Landesrechtsstelle Hessen //

Stand: August 2023

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis Altersgeld

Üblicherweise bleiben Beamtinnen und Beamte von der „Wiege“ Ernennung in das Beamtenverhältnis bis zur „Bahre“ in einem solchen. Das Beamtenverhältnis kann aber bereits vorher durch Entlassung enden. Entweder auf eigenen Antrag oder durch den Dienstherrn veranlasst.

Beamtinnen und Beamte, die aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen werden, können unter bestimmten Voraussetzungen ein Altersgeld („Pension light“) erhalten. Dieses ist niedriger als der Pensionsanspruch, der bei einer Versetzung in den Ruhestand gezahlt werden würde. Er ist aber höher als eine gesetzliche Rente.

Die konkreten Berechnungsgrundlagen befinden sich ab Seite 6.

Entlassung

Entlassung auf eigenen Antrag (§ 29 Abs. 1 und Abs. 2 HBG)

Beamtinnen und Beamte können jederzeit einen Antrag auf Entlassung stellen. Für die Entlassung auf Antrag gibt es keine „Frist“. Die Entlassung kann zu jedem gewünschten Zeitpunkt beantragt werden. Die Entlassung kann allerdings hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte „die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt hat“. Außerhalb des Schuldienstes- oder Hochschuldienstes maximal um drei Monate. Bei Lehrkräften kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Hochschullehrkräften des laufenden Semesters, hinausgeschoben werden.

 Wir empfehlen daher, den Antrag möglichst sechs Monate, spätestens drei Monate vor Ende des Schulhalbjahres bzw. des Semesters zu stellen.

Der Antrag muss schriftlich auf dem Dienstweg gestellt werden und kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden. Mit Zustimmung der Entlassungsbehörde (z.B. des Schulamts) ist die Rücknahme auch noch danach möglich.

Anders als bei einer Entlassung von Amts wegen wird hier kein Übergangsgeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlt

Entlassung von Amts wegen (§ 23 BeamtStG, § 29 Abs.3 HBG)

Eine Entlassung kann auch auf Veranlassung des Dienstherrn erfolgen, vor allem, wenn in der Probezeit keine fachliche Bewährung festgestellt werden kann oder die gesundheitliche Eignung für die Lebenszeitverbeamtung verneint wird. In diesen Fällen wird kein Altersgeld gezahlt.

 Info: [Beamtenversorgung – Ein Einstieg](#)

Arbeitslosengeld

Während des Beamtenverhältnisses werden keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung abgeführt. Es erfolgt nach der Entlassung auch keine entsprechende Nachversicherung. Daher entsteht aus der Beschäftigung im Rahmen des Beamtenverhältnisses kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Wurde in den letzten vier Jahren vor der Entlassung Arbeitslosengeld I gezahlt und der Anspruch nicht aufgebraucht, kann dieses Arbeitslosengeld weiter bezogen werden. Ansonsten besteht die Möglichkeit, Bürgergeld zu beantragen.

Beihilfe/ Krankenversicherung

Nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis besteht kein Anspruch auf Beihilfe mehr. Eingereicht werden können nur Rechnungen für Aufwendungen, die vor dem Ende des Beamtenverhältnisses entstanden sind. Auch der Bezug des Altersgelds führt nicht dazu, dass wieder Beihilfeberechtigung besteht.

Wenn während des Beamtenverhältnisses eine **private Krankenversicherung** bestand, bleibt diese bestehen. Ohne Beihilfeanspruch muss sie aber angepasst werden.

Für diejenigen Personen, die zuvor privat versichert waren ist ein Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung nur möglich, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder Arbeitslosengeld I bezogen wird. Sind die Beschäftigten dann über 55 Jahre alt, werden sie grundsätzlich nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie vorher privat versichert waren. Die sogenannte „Versicherungsfreiheit“ liegt vor für Personen, die

- nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden
- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren (auch nicht familienversichert)
- in dieser Zeit mindestens die Hälfte der Zeit versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig waren (z.B. als Beamter/ Selbstständiger)

Der Bezug von Arbeitslosengeld II führt nicht zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn zuvor eine private Versicherung bestand.

Wer während des Beamtenverhältnisses **freiwillig gesetzlich versichert** war, bleibt auch danach Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Betroffene sollten sich hinsichtlich des Beitrags unverzüglich mit der Krankenkasse in Verbindung setzen.

Eine Mitgliedschaft in der **gesetzlichen Familienversicherung** ist möglich, soweit keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit vorliegt und das Gesamteinkommen regelmäßig eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet. Die Grenze beträgt zurzeit 485 Euro. Werden die Einkünfte allein durch eine geringfügige Beschäftigung („Minijob“) erzielt, ist diese Grenze maßgeblich (derzeit 520 Euro). Arbeitslosengeld II gilt hier nicht als Einkommen.

Altersgeld

Altersgeld berechnen lassen

Eine Altersgeldauskunft kann beim Regierungspräsidium Kassel beantragt werden. Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums befindet sich ein entsprechendes Antragsformular.



<https://rp-kassel.hessen.de/personaldienstleistungen/beamtenversorgung/versorgungsbezeuge>

Des Weiteren können sich Mitglieder der GEW Hessen an ihre Kreis- oder Bezirksverbände wenden, um sich diese Versorgungsauskunft erläutern oder „Hochrechnungen“ zu erstellen.



www.gew-hessen.de/recht/rechtsberatung-vor-ort/

Die Höhe der Rente, die an Stelle des Altersgeldes gewählt werden kann, kann durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) berechnet werden.



www.deutsche-rentenversicherung.de

Bei konkreten rechtlichen Fragen zum Altersgeld steht selbstverständlich die Landesrechtsstelle gerne zur Verfügung.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersgeld (§ 76 HBeamtVG)

- Beamtin oder Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit
- Beamtenverhältnis endet durch Entlassung
- Wartezeit von fünf Jahren ist erfüllt
- keine Nachversicherung in der Deutschen Rentenversicherung

Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit

Die Zahlung eines Altersgeldes kommt nur dann in Betracht, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits auf Lebenszeit ernannt ist. Außerdem bei der Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit.

Wartezeit

Die Möglichkeit des Altersgeldes besteht nur dann, wenn die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. D.h. es müssen **fünf ruhegehaltfähige Dienstjahre** vorliegen. Für diese Wartezeit zählt nur das **Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit** beim letzten Dienstherrn, bei Lehrkräften also beim Land Hessen. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Vorbereitungsdienst) oder ein Beamtenverhältnis in einem anderen Bundesland zählen für die Wartezeit nicht mit. Nach dem Wortlaut des Gesetzes führt eine Teilzeit zu einer entsprechenden Reduzierung der Anrechnung. Das Erfüllen der Wartezeit verlängert sich damit entsprechend. Ob dies rechtlich haltbar ist, wird sich noch zeigen.

(Keine) Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Endet ein Beamtenverhältnis ohne Pensionsanspruch, erfolgt eigentlich eine Nachversicherung in der Deutschen Rentenversicherung, wenn nicht bereits feststeht, dass eine erneute Ernennung in das Beamtenverhältnis innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgt. Die Beiträge werden allein durch den Dienstherrn gezahlt.

Da die Rente, die sich aus einer solchen Nachversicherung ergibt, stets wesentlich niedriger ist als der „Pensionsanspruch“, wurde 2014 das Altersgeld eingeführt.

Dennoch ist es denkbar, dass sich Beamtinnen und Beamte für eine Nachversicherung entscheiden. Es kann sein, dass bereits ein Rentenanspruch besteht und/ oder die Betroffenen in ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wechseln möchten. Dann können durch die Nachversicherung weitere Beitragszeiten dem Versicherungskonto gutgeschrieben werden. Dies kann z.B. wichtig sein, um die Wartezeit für eine vorzeitige Altersrente zu erreichen oder die Voraussetzung für die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente zu erfüllen. Für wen eine solche Nachversicherung in Betracht kommt, sollte einen Termin bei einer der Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung vereinbaren. Dorthin müsste er eine Aufstellung seiner Jahresverdienste für die Zeiten, die nachversichert werden würden, mitnehmen. Dann kann dort eine Berechnung des Rentenspruchs erfolgen.

Die Nachversicherung wird nur durchgeführt, wenn die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte **innerhalb von sechs Monaten** einen entsprechenden **Antrag** stellt.

Auszahlung des Altersgeldes

Das Altersgeld wird nicht bereits mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gezahlt, da es sich um einen Anspruch auf Altersversorgung wie das beamtenversorgungsrechtliche Ruhegehalt oder die gesetzliche Rente handelt.

Es wird daher zu folgenden Zeitpunkten gezahlt:

Regelaltersgrenze (§§ 25 BeamtStG, 33 HBG)

Seit dem 1. Januar 2011 wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Die Anhebung gilt seit dem Jahrgang 1947. Ab dem Jahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze 67. Für die hessische Beamtinnen und Beamte gilt übergangsweise folgende Tabelle (Auszug):

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Dass Beamtinnen und Beamte ohne anerkannte Schwerbehinderung ab dem 62. Lebensjahr, mit anerkannter Schwerbehinderung ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden können, spielt hier keine Rolle. Auch das Ende des Schulhalbjahres oder Semesters ist unerheblich.

Erwerbsminderung im Sinne des Rentenrechtes

Das Altersgeld wird vorzeitig ausbezahlt, wenn bei der früheren Beamtin oder dem früheren Beamten eine Erwerbsminderung nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Dies kann eine volle Erwerbsminderung oder eine teilweise Erwerbsminderung sein.

Voll erwerbsgemindert ist, wer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur unter drei Stunden täglich arbeiten kann. Eine **teilweise Erwerbsminderung** liegt vor, wenn zwar mindestens drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden täglich gearbeitet werden kann. Wer mindestens sechs (Zeit-)Stunden täglich arbeiten kann, besitzt keine Erwerbsminderung im Sinne des Rentenrechtes.

Noch nicht bekannt ist, wer das Vorliegen einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung feststellt. Wir gehen davon aus, dass damit die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales („Versorgungsämter“) beauftragt werden.

Wird lediglich eine Erwerbsminderung auf Zeit festgestellt, verschiebt sich nach der gesetzlichen Regelung der Beginn der Zahlung um sieben Monate. Warum der Aufschub erfolgt, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Hier sind gerichtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

Sobald keine Erwerbsminderung mehr vorliegt, endet die Auszahlung des Altersgeldes mit Ablauf des Monats. Sobald die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht ist, müsste nach unserer Auffassung aber (wieder) der Anspruch auf Altersgeld bestehen.

Altersgeld für Hinterbliebene

Im Falle des Todes wird das Altersgeld an Hinterbliebene gezahlt. Es gelten grundsätzlich die Regelungen wie zur Hinterbliebenenversorgung. Dies bedeutet unter anderem, dass Witwen oder Witwer in der Regel ein Hinterbliebenenaltersgeld von 55 % des Altersgeldes erhalten. Ein „Mindestaltersgeld“ gibt es allerdings nicht.



Info: [Versorgung und Beihilfe im Todesfall](#)

Antrag auf Auszahlung

Für die Auszahlung des Altersgeldes muss ein Antrag gestellt werden. Wird der Antrag spätestens **drei Monate** nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem ein Anspruch auf Auszahlung besteht (Erreichen Regelaltersgrenze), erfolgt die Zahlung von Anfang an. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt die Zahlung erst ab dem Ersten des Antragsmonats.

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch erlischt

- bei einer erneuten Ernennung in das Beamtenverhältnis durch denselben Dienstherrn
- bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- bei Vorliegen von Aufschubgründen nach § 184 SGB VI (es ist mit einer erneuten rentenversicherungsfreien Beschäftigung im öffentlichen Dienst innerhalb der nächsten zwei Jahre zu rechnen).

Anrechnungsvorschriften

Wird neben dem Altersgeld ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit, eine gesetzliche Rente oder eine Hinterbliebenenversorgung bezogen, gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie beim Zusammentreffen von beamtenversorgungsrechtlichen Ruhegehalt und Einkommen (§§ 57-60 HBeamtVG). Allerdings gibt es keine Mindestbelassungsbeträge.



Infos: [Ruhestand und Nebentätigkeit](#)

[Beamtenversorgung - Beamtinnen und Beamter mit Rentenanspruch](#)

[Versorgung und Beihilfe im Todesfall](#)

Wird das Altersgeld aufgrund von Erwerbsminderung erzielt, gilt die Regelungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 96a SGB VI). Die Regelungen sind leider zu umfangreich, um sie hier darstellen zu können.

Berechnung des Altersgelds (§ 77 HBeamtVG)

Die Berechnung des Altersgeldes basiert auf zwei Grundlagen:

- der altersgeldfähigen Dienstzeit und
- der altersgeldfähigen Dienstbezüge.

Aufgrund der Dienstzeiten wird der Altersgeldsatz („Prozente“) errechnet, in dem die Jahre mit dem Faktor 1,79375 multipliziert werden. Dieser wiederum multipliziert mit den Dienstbezügen ergibt das monatliche Altersgeld.

Beispiel:

Dienstbezüge (Stand 1. August 2023):

Grundgehalt A 13, Stufe 4:

5.011,16 Euro

10 Jahre Dienstzeit= Altersgeldsatz 17,94 %=

899,00 Euro

Bei Beamtinnen und Beamte, die bereits vor dem 1. Januar 1992 in das Beamtenverhältnis berufen wurde, wird bei der Berechnung des Altersgelds eine weitere Berechnung durchgeführt. Da wir davon ausgehen, dass für diese Personen kein Interesse am Altersgeld besteht, verzichten wir hier auf die entsprechende Darstellung.



Info: **Beamtenversorgung – Berechnung leicht(er) gemacht**

Altersgeldfähige Dienstbezüge

sind

- **das Grundgehalt, das bei der Versetzung in den Ruhestand maßgeblich ist**
- **die** ruhegehaltfähigen Zulagen (Studienrats- und Amtszulagen).

Anders als bei der Berechnung des Ruhegehaltes wird der Familienzuschlag nicht berücksichtigt!

Basis Vollzeitbesoldung

Der Berechnung wird immer eine Vollzeitbesoldung zugrunde gelegt, auch wenn unmittelbar vor der Entlassung Teilzeit oder Beurlaubung in Anspruch genommen wurde. Das heißt eine Teilzeit oder Beurlaubung hat immer nur eine Auswirkung auf die „Prozente“, nicht aber auf den Faktor „altersgeldfähige Dienstbezüge“.

Beförderungsämter

Bei Beförderungsämtern wird das letzte Grundgehalt nur dann zu Grunde gelegt, wenn die Beamtinnen und Beamten das Amt mindestens zwei Jahre innehatten. Dazu zählen auch Freistellungszeiten unter Fortzahlung der Besoldung. Befand sich die Beamtin oder der Beamte früher in einem Beförderungsamt, hat dieses Amt mindestens zwei Jahre bekleidet und hat dieses höhere Amt nicht lediglich aus eigenem Interesse (auf eigenen Antrag) aufgegeben, wird das Ruhegehalt garantiert, dass sich ergibt, wenn man die damals erreichte Besoldungsgruppe- und -stufe mit den jetzt erdienten Altersgeldsatz multipliziert.

Altersgeldfähige Dienstzeiten

Für das Altersgeld werden berücksichtigt:

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis einschließlich Referendariat/ Vorbereitungsdienst (§ 6 HBeamtVG)
- Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes, berufsmäßiger Dienst oder Vollzugsdienst der Polizei (§§ 8,9 HBeamtVG)

- Zeiten in einer hauptberuflichen Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, wenn diese zur Ernennung geführt hat. Dies ist im Schulbereich vor allem der „Vertretungsvertrag“, an den sich die Tätigkeit im Beamtenverhältnis lückenlos anschließt (§ 10 HBeamtVG)
- Beschäftigungszeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes unter bestimmten Voraussetzungen. Bei Lehrkräften aber nur Tätigkeit als Lehrkraft im öffentlichen oder nicht öffentlichen Schuldienst nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen eines hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses (§ 11 HBeamtVG). „Nicht öffentlicher Schuldienst“ liegt nur bei einer Beschäftigung als Lehrkraft in einer staatlich anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschule vor. Beschäftigungen bei Bildungsträgern oder einer VHS sind nicht ruhegehaltfähig
- Die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Mindestzeit der Ausbildung. Dies sind die außerhalb der allgemeinen Schulbildung abgeschlossene Ausbildung, (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst ohne Beamtenverhältnis, übliche Prüfungszeit) und Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit. Die Anerkennung der Studienzeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit ist bei der Berechnung nach auf drei Jahre begrenzt. Ist eine Promotion Voraussetzung für die Ernennung in das Beamtenverhältnis, wird die Zeit der Promotion bis zu zwei Jahre berücksichtigt (§ 12 HBeamtVG).

Begrenzung: Der Zeitraum der Ausbildungszeit nach § 12 und die „Vordienstzeit“ nach § 11 HBeamtVG zusammen wird nicht für einen längeren Zeitraum als die Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit des Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit berücksichtigt.

Beispiel:
 Studium: 3 Jahre
 Angestellte Lehrkraft im Privatschuldienst: 6 Jahre
 Beamtenverhältnis auf Probe: 2 Jahre
 Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: 3 Jahre
 Anerkennung Ausbildungs- und Vordienstzeit zusammen: 5 Jahre (statt 9 Jahre)
 Summe der altersgeldfähigen Dienstzeit: 10 Jahre

 Hinweise:

Hauptberufliche Tätigkeit

Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung muss der Stellenumfang mindestens 35 % einer (damaligen) Vollzeitstelle umfassen. Die Beamtinnen und Beamten müssen für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten unter einer halben Stelle nach unserer Kenntnis eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handelte.

Beurlaubung

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zählt grundsätzlich nicht zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann jedoch berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich bestätigt wurde, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (z.B. Auslandsschuldienst, Privatschuldienst).

Teilzeit

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden entsprechend ihrem Anteil an der Vollbeschäftigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Es gibt keine „überproportionalen“ Kürzungen oder etwaige „Schwellenwerte“. Es spielt auch keine Rolle, wann die Teilzeit in Anspruch genommen wird, also z.B. kurz vor der Entlassung.

Zuschläge (§ 56 HBeamtVG)

Kindererziehungszuschlag (§ 56 HBeamtVG)

Für Kinder, die

- vor Begründung des Beamtenverhältnisses
oder
- ab dem 1. Januar 1992 geboren wurden

erhalten Ruhestandsbeamtinnen und -beamte auf Antrag einen Kindererziehungszuschlag. Dafür muss das Formular des Regierungspräsidiums Kassel „Erklärung zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt“ ausgefüllt werden, das zusammen mit dem Versorgungsbescheid zugeschickt wird.

Dabei werden für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 geboren wurden, maximal drei Jahre, für Kinder, die davor geboren wurden, maximal ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Die Kindererziehungszeit kann zwischen den Berechtigten aufgeteilt werden. Dann wird ein „anteiliger“ Zuschlag gezahlt.

Der Zuschlag beträgt für die Besoldungsgruppen ab A 9 pro 36 Monate zugeordneter Kindererziehungszeit 102,71 Euro. Dieser Zuschlag erhöht sich

- für das zweite Kind um 6,41 Euro = 109,12 Euro
- ab dem dritten Kind um 12,85 Euro = 115,56 Euro

Für **Kindererziehungszeiten, die im Rahmen einer gesetzlichen Rente** berücksichtigt werden, wird kein Zuschlag gezahlt. Ein Anspruch auf Rente besteht nach einer Wartezeit von fünf Jahren (einschließlich Kinderziehungszeiten).



Info: **Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen**

Pflegezuschlag (§ 56 Abs. 6 HBeamtVG)

Wer eine nach dem Rentenrecht versicherungspflichtige nicht erwerbsmäßige Pflege ausgeübt hat, erhält einen Pflegezuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach rentenrechtlichen Bestimmungen.

Besteht ein Anspruch auf gesetzliche Rente, gelten die gleichen Regelungen wie beim Kindererziehungszuschlag

Wird das Altersgeld aufgrund **teilweiser Erwerbsminderung** gezahlt, werden der Kindererziehungs- und der Pflegezuschlag halbiert (§ 77 Abs.2 HBeamtVG).

Sonderzahlung

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung wird (auch) auf das Altersgeld die monatliche Sonderzahlung von 2,66 % gewährt.

Abschlag bei Gewährung wegen Erwerbsminderung

Wird das Altersgeld gewährt, weil eine volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne des Rentenrechts vorliegt, wird von dem berechneten Altersgeld ein Abschlag abgezogen. Dieser berechnet sich wie der Versorgungsabschlag bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit und beträgt 3,6 % pro Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, max. 10,80 %.



Info: **Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit**

Erhöhung bei Erwerbsminderung oder Tod

Wird das Altersgeld aufgrund einer Erwerbsminderung oder des Todes gewährt, kann auf Antrag ein erhöhtes Altersgeld gewährt werden.

§ HBG = Hessisches Beamtengesetz

§ BeamtStG = Beamtenstatusgesetz

§ HBeamtVG = Hessisches Beamtenversorgungsgesetz

§ SGB = Sozialgesetzbuch